

Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und in Kindertagespflege (Essengeldsatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 27.02.2019 auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12. 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 23), der §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/02, S. 3134), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I/23, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) sowie des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII), Kindertagesstättengesetz - KitaG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04 S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, S. 27) die nachfolgende Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagsversorgung in den kommunalen Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege in der Stadt Hennigsdorf beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung in den kommunalen Kindertagesstätten „Traumland“, „Pünktchen und Anton“, „Schmetterling“, „Spatzennest“, „Biberburg“, „Die Weltentdecker“, im Hort „Piffikus“, in Kindertagespflege, in der Eltern-Kind-Gruppe sowie im Rahmen der Ferienbetreuung von Grundschulkindern in der Stadt Hennigsdorf leisten die Personensorgeberechtigten auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 KitaG einen monatlichen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (nachfolgend Essengeld genannt).
- (2) Das Essengeld wird als monatlicher Pauschalbeitrag als öffentlich-rechtliche Forderung in 12 Monatsbeiträgen erhoben.
- (3) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Versorgung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Zuschuss zur Mittagsversorgung von den Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 2 Zuschusspflichtige

- (1) Zuschusspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind die Mittagsverpflegung in Anspruch nimmt.
- (2) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen des Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Berechnung des Essengeldes

- (1) Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen werden für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule auf 1,86 EUR je Portion festgesetzt. Das monatliche pauschale Essengeld beträgt 31,00 EUR.
- (2) Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen werden für Kinder im Grundschulalter auf 2,13 EUR je Portion festgesetzt. Das monatliche pauschale Essengeld beträgt 31,00 EUR.
- (3) Liegen für die Teilnahme am Mittagessen eines Kindes, dessen Eltern/ Personensorgeberechtigte Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, ein entsprechender Gutschein oder eine Kostenübernahmeerklärung durch das zuständige Jobcenter vor, so beträgt der zu

entrichtende Zuschuss 0,50 EUR je Mittagessen. Daraus ergibt sich für ein Kind bis zum Wechsel in die Grundschule ein monatliches pauschales Essengeld in Höhe von 8,30 EUR. Für ein Kind im Grundschulalter beträgt das monatliche pauschale Essengeld 7,30 EUR.

- (4) Die Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

§ 5 Befreiung

Bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Wochen können die Personensorgeberechtigten für diesen Zeitraum von der Verpflichtung zur Zahlung des monatlichen pauschalen Essengeldes befreit werden. Hierzu stellen die Personensorgeberechtigten einen entsprechenden schriftlichen Antrag in der Stadtverwaltung Hennigsdorf.

§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Zahlung des Essengeldes

- (1) Das pauschale Essengeld wird für regelmäßig betreute Kinder zusammen in dem Bescheid zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagesstätten bzw. in Kindertagespflege auf der Grundlage der jeweils gültigen Kita- bzw. Kindertagespflegesatzung festgesetzt. Im ersten Betreuungsmonat eines Kindes wird bei Eingewöhnung mit den Eltern kein Essengeld festgesetzt.
- (2) Für ein Hortkind, das grundsätzlich in einer Grundschule und darüber hinaus nur in den Ferien oder im Rahmen von Projekten an der Mittagsversorgung in einer Kita oder einem Hort teilnimmt, entrichten die Personensorgeberechtigten ein tägliches Essengeld je Verpflegungstag in Höhe der festgesetzten durchschnittlichen ersparten Eigenaufwendungen nach § 3 Abs. 2 bei der Leitung des Hortes, in dem das Kind während der Schulzeit betreut wird. Nimmt ein Grundschulkind eine Hortbetreuung nur in den Ferien in Anspruch, entrichten die Personensorgeberechtigten das tägliche Essengeld je Betreuungstag bei der Leitung der Betreuungseinrichtung, in der das Mittagessen eingenommen wird.
- (3) Für ein Gastkind im Sinne der Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf in der jeweils gültigen Fassung, das die Mittagsversorgung in einer Kita oder einem Hort in Anspruch nimmt, ist das tägliche Essengeld nach § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 bei der Betreuungseinrichtung zu entrichten.
- (4) Das pauschale Essengeld nach § 6 Abs. 1 ist jeweils zum 28. des laufenden Monats fällig. Das Essengeld nach § 6 Abs. 2 ist spätestens eine Woche nach Ende der jeweiligen Ferien, das Essengeld nach § 6 Abs. 3 am letzten Betreuungstag fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagsversorgung in Kindertagesstätten der Stadt Hennigsdorf tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Hennigsdorf, den 27.02.2019

Th. Günther
Bürgermeister